

Herzlich willkommen bei den Euro-News des WFEB!

Themen Ausgabe Nr. 09/2011:

11.05.2011

1. BGH: Ablehnung eines Service-Vertrags trotz erfüllter Standards rechtens
2. EuGH: Grundsatzurteil zu den Grenzen nationaler Wettbewerbsbehörden
3. EU-Kommission veröffentlicht Initiativen zur Steuerung der Migration
4. Stresstest für EU-Atomkraftwerke: Vorschläge zu Prüfkriterien

### **BGH: Ablehnung eines Service-Vertrags trotz erfüllter Standards rechtens**

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat in zwei Urteilen (AZ: [KZR 6/09](#) und [KZR 7/09](#)) die Weigerung eines Nutzfahrzeugherstellers, Fachwerkstätten in sein Vertragswerkstattnetz aufzunehmen, bekräftigt.

Zuvor hatten die Werkstätten um Abschluss eines Services-Vertrags als zugelassene Werkstatt der Marke gebeten. Dieser wurde seitens des Herstellers abgelehnt, obwohl die verlangten Standards durch die Werkstätten erfüllt wurden.

Mit der Entscheidung des BGH wurde das Urteil des OLG München (AZ:U (K) 2690/09), welches einer Werkstatt bei Nachweis der Erfüllung der Qualitätsstandards einen Anspruch auf Autorisierung als Vertragswerkstatt zugesprochen hatte, verworfen.

Entscheidend waren für den BGH folgende Punkte:

1. Die Klage beziehe sich nicht auf den „sachlichen Endkundenmarkt“, sondern auf den sog. „vorgelagerten Markt“, da die Werkstatt vom Hersteller vorgelagerte Leistungen verlange, um ihre Tätigkeit als Vertragswerkstatt ausüben zu können. Auf diesem Markt liegt nach Ansicht der Richter keine marktbeherrschende Stellung des Herstellers vor.
2. Auch aus der Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung ergibt sich nach Ansicht des BGH kein Anspruch auf Autorisierung. Hier seien allein die Voraussetzungen geregelt, nicht aber „zivilrechtlich durchsetzbare Verhaltenspflichten“ der Fahrzeughersteller.

3. Zudem stellt der BGH fest, dass die „sortimentbedingte Abhängigkeit“ der Kläger keine Zulassung zum Vertriebsnetz rechtfertigt. Sie könnten auch ohne eine solche Zulassung im Werkstattgeschäft tätig sein. Auch der Erwerb von Originalteilen der betreffenden Marke, beispielsweise für Reparaturen, stehe den Werkstätten offen. Hier sei lediglich mit längeren Lieferzeiten und erhöhten Preisen zu rechnen. Die Werkstätten sind einzig davon ausgeschlossen Garantie- und Kulanzleistungen für Fahrzeuge der Marke des Herstellers zu erbringen. Diese Einschränkung stehe einer erfolgreichen Tätigkeit als Werkstatt jedoch nicht im Wege, so die Richter.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass kein genereller kartellrechtlicher Anspruch auf den Abschluss eines Service-Vertrages besteht, auch wenn die erforderlichen Standards erfüllt werden. Der BGH hat in den beiden Urteilen verschiedene Kriterien aufgezeigt, die für die Entscheidung relevant sind. Die Urteile haben zudem gezeigt, dass die Kfz-GVO in diesen Fällen nicht maßgebend ist.

## **EuGH: Grundsatzurteil zu den Grenzen nationaler Wettbewerbsbehörden**

Der EuGH hat am 3. Mai 2011 in einem Grundsatzurteil ([Rechtssache: C-375/09](#)) die Kompetenzgrenzen der nationalen Wettbewerbshüter in den EU-Mitgliedstaaten festgelegt.

2

Nach dem Urteil des obersten EU-Gerichtes ist im Wettbewerbsbereich ausschließlich die EU-Kommission dafür zuständig festzustellen, dass keine missbräuchliche Verhaltensweise eines Unternehmens auf dem EU-Binnenmarkt vorliegt.

### Hintergrund der Entscheidung:

Gegen die polnische Telefongesellschaft *Telekomunikacja Polska SA* wurde ein Verfahren wegen Verdacht auf Missbrauch einer beherrschenden Marktstellung eingeleitet. Im Rahmen dieses Verfahrens kam die polnische Wettbewerbsbehörde zu dem Ergebnis, dass hier kein Missbrauch durch die beklagte Telefongesellschaft vorliege. Daraufhin wurde das Verfahren eingestellt.

Ein Konkurrent des Unternehmens hatte diese Entscheidung rechtlich angefochten. Daraufhin schaltete das oberste Gericht Polens den EuGH ein.

Der EuGH verweist zunächst auf die Rechtsgrundlage für die Verhaltensregeln bei der Wettbewerbskontrolle. Dabei handelt es sich um

die [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2003](#). Für die Entscheidung des EuGH sei besonders der in dieser Verordnung verankerte Mechanismus der Zusammenarbeit zwischen nationalen Wettbewerbsbehörden und der Kommission grundlegend.

Würde man den nationalen Wettbewerbsbehörden erlauben, Entscheidungen zu treffen, mit denen ein Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen bzgl. des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung verneint wird, würde dies die in der Verordnung festgelegte Zusammenarbeit in Frage stellen und die Zuständigkeit der Kommission beeinträchtigen.

Dadurch könnte die EU-Kommission daran gehindert werden, zu einem späteren Zeitpunkt festzustellen, dass die fragliche Verhaltensweise eine Zuwiderhandlung gegen das EU-Recht darstellt.

Daher kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass es allein der Kommission vorbehalten ist, festzustellen, dass kein Verstoß gegen das Verbot des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung vorliegt. Dies gilt auch, wenn eine einschlägige Vertragsbestimmung in einem, von einer nationalen Wettbewerbsbehörde durchgeführten, Verfahren angewandt wird.

Nationale Rechtsvorschriften, die unter solchen Umständen nur die Möglichkeit vorsehen, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden eine negative Sachentscheidung erlassen, stünden dem Unionsrecht entgegen, so der EuGH abschließend.

## **EU-Kommission veröffentlicht Initiativen zur Steuerung der Migration**

*Eindämmung illegaler Einwanderung durch neu geplantes Konzept der Asyl- und Migrationspolitik.*

Die aktuelle politische Lage in den nordafrikanischen Staaten hat bisher über 25.000 Migranten dazu veranlasst, in die EU zu flüchten. Vor allem Italien und Malta sind aufgrund der geografischen Lage häufig erste Anlaufziele. Die EU leistete hier bislang finanzielle Unterstützung und sendete Expertenteams in die betreffenden Gebiete, um Hilfestellung zu geben.

Diese Maßnahmen sind kurzfristige Reaktionen, die durch die akute Dringlichkeit erforderlich werden. Nun will die EU aber auch ein langfristiges Konzept aufstellen, welches das zukünftige Vorgehen in solchen Situationen klären und verbessern soll.

Hierfür hat die Kommission am 4. Mai 2011 einige Initiativen vorgeschlagen. Auch vorübergehende Grenzkontrollen sollen bei drohenden Flüchtlingswellen wieder möglich sein, um eine illegale Einwanderung einzudämmen. Wann genau ein solcher Mechanismus zum Einsatz kommt, muss anhand von Definitionen und klaren Vorgaben geregelt werden.

Weitere Aspekte, die abgedeckt werden sollen sind:

- Vollendung des gemeinsamen europäischen Asylsystems bis 2012
- Gezieltere Lenkung der legalen Migration zur Deckung des Arbeitskräfte- und Qualifikationsmangels
- Austausch zwischen den Mitgliedstaaten von beispielhaften Verfahren für die Integration von legalen Einwanderern
- Entwicklung eines strategischen Konzepts für die Beziehung mit Drittländern

Diese Vorschläge sollen bei der Tagung des Rates „Justiz und Inneres“ am 12. Mai 2011 als Diskussionsgrundlage dienen. [Quelle: IP/11/532.](#)

Unter dem Titel „Abschottung oder Öffnung? - Die Zukunft des EU-Binnenmarktes im Zeichen von Flucht und Fachkräftemangel“ hat der WFEB ein Kommentar zum Schengener-Abkommen und zur Arbeitnehmerfreizügigkeit verfasst. Den Kommentar finden Sie [hier](#).

## **Stresstest für EU-Atomkraftwerke: Vorschläge zu Prüfkriterien**

*Beratung über die Prüfkriterien für Kraftwerkstests. Reichen die Vorschläge aus?*

Nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima steht die Atompolitik besonders im Fokus der Öffentlichkeit. Bereits kurz nach dem Reaktorunfall in Folge des Erdbebens in Japan, wurden Rufe nach sog. Stresstests der europäischen Atomkraftwerke laut ([der WFEB berichtete](#)).

Seit dem 3. Mai 2011 liegen nun auch konkrete Vorschläge auf dem Tisch. Die EU-Energieminister berieten darüber im Rahmen eines informellen Treffens in Gödöllö bei Budapest.

Für Aufsehen sorgten allerdings die ausgewählten Prüfkriterien, anhand derer die Sicherheit der europäischen Kernkraftwerke bestimmt werden soll.

Geprüft werden soll die Widerstandsfähigkeit der Kraftwerke bei Naturkatastrophen wie Erdbeben, Überschwemmungen, Tsunamis und Extrem-

temperaturen. Darüber hinaus sollen Vorsichtsmaßnahmen für den Fall eines Totalausfalls der Stromzufuhr und der Reaktor-Kühlsysteme untersucht werden.

Bedrohungen für Atomkraftwerke durch Terrorangriffe, Flugzeugabstürze, oder menschliches Versagen wurden bislang noch nicht in den Katalog der Prüfkriterien aufgenommen. Energie-Kommissar Oettinger stellte zwar in Aussicht, dass auch geprüft werden könnte, ob Kernkraftwerke einen Zusammenstoß mit einem abstürzenden Flugzeug aushalten. Dies sei aber noch „eine offene Frage“, zitiert die dpa.

Einige EU-Länder seien gegen derartige Prüfkriterien, berichtet die dpa. In Diplomatentreisen heißt es, vor allem Frankreich und Großbritannien seien dagegen.

Besonders vor dem Hintergrund, dass die britische Polizei erst am 3. Mai 2011 fünf Verdächtige festgenommen hat, die eine Atomanlage in Sellafield filmten, geben die weniger strengen Prüfkriterien Anlass zur Sorge. Ob es sich bei den Verdächtigen in Großbritannien um Terroristen handelt, ist allerdings noch unklar.

Experten gehen zudem davon aus, dass die meisten Atommeiler die Stresstests wohl nicht bestehen würden, sollte die Sicherheit vor Terroranschlägen Prüfkriterium werden. Der Atomexperte Christian Küppers vom Öko-Institut, sagte mit Blick auf das französische Kraftwerk Fessenheim nahe der deutschen Grenze, gegenüber EurActiv.de: "Fessenheim ist in keiner Weise gegen einen absichtlichen oder unabsichtlichen Flugzeugabsturz geschützt."

Die Fraktionsvorsitzende der Europäischen Grünen im Parlament, Rebecca Harms, sprach in diesem Zusammenhang gegenüber EurActiv.de von einer "gefährlichen Reduzierung".

Eine Entscheidung über die Kriterien der Stresstests soll kommende Woche (KW 19) beim Jahrestreffen der 27 nationalen Behörden für Nuklearsicherheit in Brüssel fallen.